

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 6 (1959)
Heft: 2

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

8. Zur Obdachlosenhilfe gehört in grösseren Ortschaften mit enggebaute Stadtteilen auch die *Vorbereitung der Dislokation*. Es wurden grössere Vorarbeiten durchgeführt, die bei der Ausarbeitung der notwendigen Richtlinien als Unterlagen dienen werden.

9. Weitere Fragen, wie das *Kontrollwesen im Zivilschutz*, die Abgabe individueller *Verbandpäckchen* sowie von *Erkennungsmarken* sind im Studium.

10. *Kantonsinstruktoren*: Die Kantonsinstruktoren für die verschiedenen Dienste des Zivilschutzes sind mit wenig Ausnahmen alle ausgebildet.

11. *Oerliche Schutzorganisationen*: Die organisationspflichtigen Ortschaften — es handelt sich um etwa 800 mit etwa 2,8 Mio Einwohnern — sind alle bezeichnet.

Die Ortschefs stehen mit wenig Ausnahmen zur Verfügung, die Stellvertreter (grundsätzlich in Ortschaften mit 5000 und mehr Einwohnern) in den meisten Kantonen ebenfalls.

Die Dienstchefs der verschiedenen Dienste sind mit wenig Ausnahmen instruiert. In der Mehrzahl sind auch die Stellvertreter ausgebildet (grundsätzlich in Ortschaften mit 10 000 und mehr Einwohnern).

Mit der Ausbildung der Detachementschefs wurde in den meisten Kantonen begonnen. Mit der Instruktion der Gruppenchefs befassten sich dagegen bis jetzt nur wenige Gemeinden.

Die Wiedererstellung der Bereitschaft der Alarmanlagen in den bisher luftschutzpflichtigen Ortschaften ist heute weitgehend durchgeführt.

Die dem Bund obliegenden Massnahmen technischer Art für die örtliche Alarmierung (Sirenenanlagen mit

Ersatzmaterial, Alarmempfänger, Sirenen-Fernsteuerungen) sind heute zum grössten Teil getroffen.

12. *Betriebliche Schutzorganisationen (BSO)*: Die organisationspflichtigen Betriebe — es betrifft etwa 2500 — sind heute fast alle bestimmt.

24 Kantone haben die Ausbildung von Betriebsschutzchefs an die Hand genommen, der restliche Kanton wird im Jahre 1959 folgen.

Die Bereitschaft der betrieblichen Kommandoposten, Sanitätsposten und Alarmstellen kann in den bisher luftschutzpflichtigen Betrieben fast überall in kurzer Zeit erstellt werden.

13. *Hauswehren*: Die Dienstchefs, Block- und Quartierchefs sind instruiert (etwa 11 000). Die Abgänge durch Mutationen werden laufend ersetzt.

Mit der Ausbildung der etwa 90 000 Gebäudechefs wurde in verschiedenen Kantonen begonnen. Ungefähr 70 000 sind jedoch bis heute noch nicht instruiert.

14. *Material*: Die Kantonsinstruktoren für das Material sind ausgebildet.

In den bisher luftschutzpflichtigen Ortschaften sind mit wenig Ausnahmen die notwendigen Materialchefs vorhanden.

Die etwa 550 neu organisationspflichtig erklärten Ortschaften besitzen noch kein Material. Für die Kriegsfeuerwehr steht wenigstens das Material der Friedensfeuerwehr zur Verfügung.

Das Material in den bisher luftschutzpflichtigen Ortschaften wird periodisch kontrolliert und ist meistens in Ordnung. Es ist jedoch für den Katastrophenfall keineswegs ausreichend.



Sterilisation Desinfektion Destillation
Mobilier Apparate Instrumente

Alles Sanitätsmaterial für ERSTE HILFE



M. SCHAEFER AG. BERN

Fabrik in Wabern

Postfach Bern, Transit 1195, Tel. (031) 52925

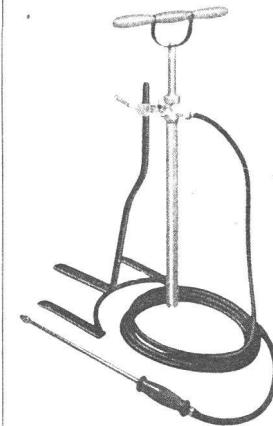
Geschäftsfilialen:

Basel	Streitgasse 4,	(061) 24 82 81
Bern	Theaterplatz 4,	(031) 5 29 26
Genève	Rue du Rhône 15,	(022) 24 25 37
Lausanne	Place Pépinet 3,	(021) 22 86 72
Zürich	Löwenstrasse 58,	(051) 23 52 24

Stets grosse Auswahl in Hausapothenen,
Schienungsmaterial, Tragbahnen, Masken

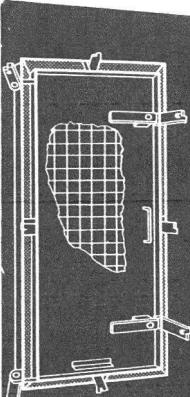
Eimerspritzen

nach Vorschrift der KTA

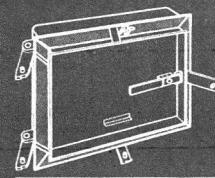


Bei Bezug von 10 Stück an
interessanter Fabrikpreis

W. Furrer, Apparatebau
St. Gallen



Luftschutzbauteile



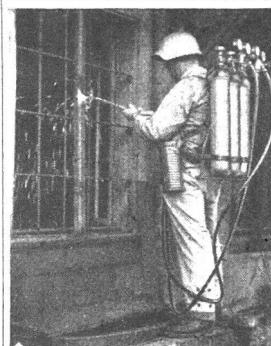
Eisen- und Metallbau
Profilpresswerk

Jul. Hädrich & Co.
Freilagerstrasse 29
Zürich 9/47
Telefon (051) 52 12 52

Zur Abgabe an die zivilen Organisationen und an die Bevölkerung stehen dem Bund bis jetzt nur zur Verfügung:

etwa 400 000 Zivilgasmasken mit je einem Reservefilter,
» 200 000 Schutzhelme,
» 500 000 Sandsäcke,
» 125 000 Eimerspritzen.

Das genügt selbstverständlich für eine Organisation, die bei einem Vollausbau schätzungsweise 800 000 Personen zählt und für eine Bevölkerung von mehreren Millionen in keiner Weise. Nachdem die eidgenössischen Räte zur Beschaffung und zum Ersatz von Zivilschutzmateriel vermehrte Mittel zur Verfügung gestellt



Tragbares Schweiß- und Schneidgerät «CONTINENTAL»

Unentbehrliches Hilfsgerät für Luftschatz, Feuerwehr und Polizeikorps, geeignet für alle Rettungs- und Abwrackarbeiten.

Acetylen-Scheinwerfer

als unabhängige Lichtquelle für Straßen- und Platzbeleuchtung.

Schweiß- und Schneidgeräte

seit 50 Jahren führend in Qualität und Leistung.

CONTINENTAL Licht- und Apparatebau AG

DÜBE|NDORF ZH Telefon (051) 96 67 77

haben, werden die Bestände schon im laufenden Jahre etwas vermehrt werden können.

15. *Transportwesen*: Mit Ausnahme bei den Kriegsfeuerwehren besitzt der Zivilschutz keine Fahrzeuge fest zugeteilt. Mit diesen allein kann der Zivilschutz aber in keiner Weise auskommen. Er muss über zusätzliche Fahrzeuge verfügen können. Massnahmen, die eine weitere Zuteilung bezeichnen, sind im Gange.

Die Abteilung für Genie- und Festungswesen hat auf das Gesuch der Abteilung für Luftschutz hin eine Anzahl bestimmter Typen an *Baumaschinen* (Ladeschaufeln und Greifbagger) für den Zivilschutz zur Verfügung gestellt. Massnahmen für eine Reservierung dieser Fahrzeuge zugunsten des Zivilschutzes sind eingeleitet.

Die Abgabe von *Treibstoff* ist bis jetzt nur für die Motorfahrzeuge der Kriegsfeuerwehr sichergestellt.

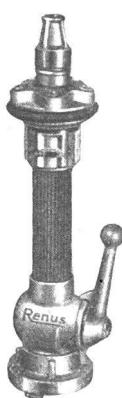
16. *Verpflegungsdienst*: In grösseren Ortschaften muss beizeiten ein Verpflegungsdienst vorbereitet werden. Auch hier stehen Studien und Zusammenstellungen zur Verfügung, welche, wenn erforderlich, zur raschen Aufstellung der notwendigen Richtlinien dienen.

17. *Eidg. Militäranstalten, SBB, PTT, Betriebsschutz Bundesverwaltung*: Die Betriebsfeuerwehren der Militäranstalten sind ausgebildet und gut ausgerüstet. Sie können in Betrieben, die auch nach erfolgter Mobilmachung weiterarbeiten, den wichtigsten Teil des Betriebsschutzes übernehmen. Die während des letzten Aktivdienstes erstellten Anlagen und Einrichtungen sind noch vorhanden und in kurzer Zeit betriebsbereit.

Auch die Anlagen der SBB und PTT können verhältnismässig rasch wieder in Betrieb genommen wer-

Renus

C-Mehrzweckstrahlrohr 23/8
mit DüSENSCHALTkopf



Vorteile: Ein Strahlrohr zur Bekämpfung von Bränden aller Klassen. Absolut schmutzunempfindlich. Leicht schaltbar auf folgende Strahlarten: Vollstrahl 9 und 12 mm. Vollstrahl mit verstellbarem Mannschutz. Vollstrahl mit Sprühkegel. Sprühstrahl mit verstellbarem Mannschutz. Breiter u. weicher Staubstrahl. Weittragender, durchschlagskräftiger, breiter Sprühstrahl.



So wie einst RENUS die Erfindung der Storz-Kupplung herausbrachte, ebenso sind auch heute RENUS-Feuerlöscharmaturen konstruktiv beispielgebend.

Neben Feuerlöscharmaturen jeder Art fertigen wir auch bewährte Sonderarmaturen, wie Mehrzweck-Strahlrohre und -Düsen, Verteiler mit und ohne Druckbegrenzungsventil, Wasserstrahlpumpen u. a. m. und für den Zivilschutz Wandhydranten sowie Kübel- und Einstellspritzen.

Fordern Sie Druckschriften

ALLEINHERSTELLER: ZLAUF & CIE. · FRANKFURT / MAIN NR. 14

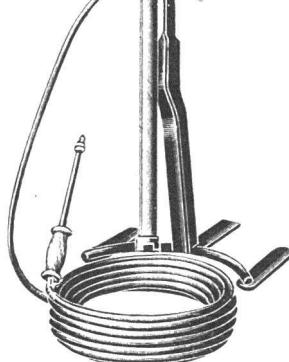
Vertretung für die Schweiz:

H. JOHNER INTHAVER

Im Weissenbrunnen 550 · BIRMENS DORF-ZÜRICH · Telefon (051) 95 43 58

BIAM-Eimerspritze - Armeemodell

für Luftschutz und Feuerwehr



Diese erste schweizerische Original-Messing-Eimerspritze wurde von uns in den Jahren 1934/35 entwickelt und durch die EMPA begutachtet.

In der Praxis im In- und Ausland hunderttausendfach bewährt!

Massive, korrosionsbeständige Messingkonstruktion – daher absolut widerstandsfähig. Leichter Gang, zuverlässige Stopfbüchsen System Birchmeier!

Ausrüstung mit Doppelgriff, 5 m Schlauch, Spritzrohr, 2 Düsen.

Verkauf durch Spezialgeschäfte oder Auskunft durch die Fabrik

BIRCHMEIER & CIE. AG, KÜNTEN AG